

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang:	Präventive Soziale Arbeit, M.A.
Hochschule:	Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel, Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften
Standort:	Wolfenbüttel
Datum:	14.03.2024
Akkreditierungsfrist:	01.10.2023 - 30.09.2031

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist weitgehend nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls überwiegend plausibel. Hinsichtlich eines Kriteriums hatte der Akkreditierungsrat aber Bedarf zur Nachbesserung gesehen und war zunächst zu einer abweichenden Entscheidung gekommen. Zudem hatte die Hochschule vor der ersten Beschlussfassung des Akkreditierungsrates Unterlagen nachgereicht, so dass bereits zu diesem Zeitpunkt auf eine vom Gutachtergremium vorgeschlagene Auflage verzichtet werden konnte.

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

A - Vorläufige Bewertung

Auflage zum Kriterium Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 Nds. StudAkkVO)

Im Akkreditierungsbericht wird das Kriterium Mobilität als erfüllt bewertet. Das Gutachtergremium spricht aber folgende Empfehlung aus: "Es wird empfohlen, nach Lösungsmöglichkeiten für ein Forschungsprojekt im Ausland zu suchen, und den Auslandsaufenthalt z.B. mittels frühzeitig eingesetzten, unterstützenden Sprachkursen vorzubereiten. Auf solche Möglichkeiten könnte z.B. auf der Website des Studiengangs und im Studienprogramm des Studiengangs frühzeitig aufmerksam gemacht werden." (Akkreditierungsbericht, S. 17)

Im Akkreditierungsbericht wird auf Seite 17 ausgeführt, dass die Hochschule das zweite und dritte Semester als Mobilitätsfenster ausweist, die Studierenden im zurückliegenden Akkreditierungszeitraum allerdings hiervon keinen Gebrauch gemacht hätten. Weiter heißt es, dass die Studierenden zwar ein Interesse an einem Auslandssemester hätten, "strukturelle Gründe" dies aber "weitgehend verhindern" würden. Als Grund wird hierfür genannt, dass sich die Studierenden im ersten Semester auf den Studienbeginn und im vierten Semester auf die Masterarbeit konzentrieren müssten und im zweiten und dritten Semester ein zweisemestriges Forschungsprojekt zu absolvieren sei.

Nach § 12 Abs. 1 Satz 4 StudAkkVO hat die Hochschule aber geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität zu schaffen, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

Diese Voraussetzungen für studentische Mobilität sind nach den Ausführungen im Akkreditierungsbericht an der Hochschule aber nicht gegeben. Deshalb spricht der Akkreditierungsrat eine entsprechende Auflage aus. Die Hochschule muss ein Mobilitätsfenster ausweisen, in dem die Studierenden nicht bereits durch verpflichtende Studieninhalte gebunden sind.

Auflage zum Kriterium Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 Nds. StudAkkVO)

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor: "Das neue Gleichstellungskonzept ist fertig zu stellen und vorzulegen." (Akkreditierungsbericht, S. 30)

Die Begründung zur Auflage ist S. 29 im Akkreditierungsbericht zu entnehmen. Das Gleichstellungskonzept der Hochschule ist laut Bewertung seitens des Gutachtergremiums im Akkreditierungsbericht veraltet, wird aber nach Aussage der Hochschule derzeit überarbeitet. Die Hochschule hat der Auflage nicht widersprochen. Vor diesem Hintergrund schließt sich der Akkreditierungsrat der Bewertung des Gutachtergremiums an und übernimmt die Auflage in seinen Beschluss.

Nicht erteilte Auflage zum Kriterium Leistungspunktesystem (§ 8 Nds. StudAkkVO)

Die Agentur hat folgende Auflage vorgeschlagen. "Der Bearbeitungsumfang für die Masterarbeit ist gemäß § 8 Abs. 3 der MRVO auf 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte festzulegen und in der Masterprüfungsordnung zu hinterlegen. Die durch die Hochschulleitung approbierte Ordnung ist vorzulegen." (Akkreditierungsbericht, S. 10)

Die Begründung zur Auflage ist S. 10 im Akkreditierungsbericht zu entnehmen. Die Hochschule hat in der Zwischenzeit die Änderung der Prüfungsordnung nachgewiesen. Der Umfang der Meisterarbeit ist auf 15 CP angehoben worden. Damit sind die Anforderungen von § 8 Abs. 3 Satz 1 Nds. StudAkkVO erfüllt. Die von der Agentur vorgeschlagene Auflage wird wegen der vorzeitigen Erfüllung der Auflage seitens der Hochschule nicht erteilt.

B - Abschließende Bewertung unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Hochschule

Im Rahmen der eingereichten Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung äußert sich die Hochschule zu allen avisierten Auflagen.

Zu Auflage 1 der vorläufigen Bewertung

Nach der vorläufigen Bewertung wurde folgende Auflage avisiert:

Die Hochschule weist ein Mobilitätsfenster aus, in dem die Studierenden nicht bereits durch verpflichtende Studieninhalte gebunden sind. (§ 12 Abs. 1 Satz 4 StudAkkVO)

Als Reaktion darauf weist die Hochschule in der Stellungnahme darauf hin, dass das zweite und dritte Semester als Mobilitätsfenster ausgewiesen werden und dass das Praxisforschungsprojekt auch im Ausland absolviert werden kann, da die Betreuung der Forschungsarbeit über Online-Formate sichergestellt wird. Auch auf ihrer Website weist die Hochschule inzwischen auf diese Möglichkeit sowie das Angebot des Sprachenzentrums hin und hat damit auch die vom Gutachtergremium gegebene Empfehlung umgesetzt.

Mit der Ausweisung eines Mobilitätsfensters und der Einrichtung einer Online-Betreuung hat die Hochschule die im Akkreditierungsbericht beschriebenen strukturellen Hinderungsgründe für studentische Mobilität beseitigt.

Der zunächst avisierten Auflage wurde damit angemessen Rechnung getragen. Die Auflage wird somit nicht erteilt.

Zu Auflage 2 der vorläufigen Bewertung

Nach der vorläufigen Bewertung wurde folgende Auflage avisiert:

Das neue Gleichstellungskonzept ist fertig zu stellen und vorzulegen. (§ 15 Nds. StudAkkVO)

Als Reaktion darauf weist die Hochschule in der Stellungnahme darauf hin, dass das neue Gleichstellungskonzept inzwischen verabschiedet und auf der Website der Hochschule abrufbar ist.

Damit ist der vom Gutachtergremium festgestellte Verbesserungsbedarf behoben,

Der zunächst avisierten Auflage wurde damit angemessen Rechnung getragen. Die Auflage wird somit nicht erteilt.

